

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des BMU vom 27.10.2021 Entwurf

einer ersten Verordnung zur Änderung der

Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

Berlin, 11. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Referentenentwurf der BEHV vom 27.10.2021 Stellung zu nehmen. Im Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung werden zwei neue Abschnitte eingeführt. Die neuen §§ 34 bis 36 (Abschnitt 4) konkretisieren die jährlichen nationalen Emissionsmengen, die §§ 37 bis 44 adressieren die finanzielle Kompensationsmöglichkeiten bei unzumutbaren Härten durch die Bepreisung der CO₂-Emissionen.

Das Emissionsbudget für den NON-ETS-Bereich soll nach der EU-Klimaschutzverordnung (Anlage II) für die einzelnen Länder begrenzt bzw. gesenkt werden. Der europäische Emissionshandel erfasst insbesondere die Erzeugungsanlagen im Strommarkt. Das BEHG ist besonders für den Wärmemarkt relevant. Eine KWK-Anlage mit einer Feuerungsleistung bis 15 MW verbraucht das Emissionsbudget für den Anteil der Stromerzeugung. Dieses Budget ist eigentlich für den Wärmemarkt reserviert. Die beschriebene KWK-Anlage entlastet das europäische Emissionshandelssystem, da die Stromerzeugung, die dort erfasst ist, um die Stromerzeugung der KWK-Anlage reduziert wird.

Dieser, durch KWK-Anlagen induzierte Effekt, die Belastung des BEHG-Budgets und die Entlastung des ETS-Budgets, erfordert eine Kompensation für die CO₂-Zertifikate, die für die Stromproduktion benötigt werden und eventuell eine Korrekturmenge.

Die Produkte einer KWK-Anlage interagieren mit dem Wärmemarkt und den Strommarkt. Die mit einer CO₂-Abgabe belasteten Brennstoffe für KWK-Anlagen führen zu einer Ungleichbehandlung mit Technologien der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme. Eine entlastende Kompensation halten wir für sachgerecht.

Der B.KWK begrüßt grundsätzlich die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere das Steuerungselement der CO₂-Bepreisung. Die Notwendigkeit der Entlastung von Unternehmen, für die die CO₂-Abgabe nach dem BEHG eine unzumutbare Härte darstellt, wird anerkannt. Die Festlegung des Schwellenwertes zielt auf die betriebswirtschaftliche Belastung ab und ist unabhängig vom Vorhandensein einer KWK-Anlage. Der B.KWK bezieht deshalb hierzu keine Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0
Fax: +49 30 2701 9281-99
info@bkwk.de
www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.